

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. September 1984	Nummer 45
---------------------	--	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
232		Berichtigung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419)	532
62	14. 8. 1984	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämler in Nordrhein-Westfalen	532
	9. 8. 1984	Bekanntmachung Nr. 18 über gespeicherte personenbezogene Daten der Landesverwaltung sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen	533

Berichtigung

Betr.: Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419)

Die Landesbauordnung ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 9 Abs. 2 letzter Satz muß es richtig heißen:
„Bei bestehenden Gebäuden ...“.
2. In § 17 Abs. 1 muß es richtig heißen:
„vorgebeugt“.
3. § 29 Abs. 3 erhält folgende richtige Fassung:
„(3) Statt durchgehender innerer Brandwände können Wände nach Absatz 1 in Verbindung mit öffnungslosen Decken der Feuerwiderstandsklasse F 90 und aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-A) gestattet werden, wenn die Nutzung des Gebäudes dies erfordert und eine senkrechte Brandübertragung **nicht zu befürchten ist oder wenn die Gefahr der Brandübertragung** durch geeignete Vorkehrungen vermindert wird.“
4. In § 32 Abs. 6 Satz 2 muß es statt „Treppe“ richtig heißen: „Treppen“.
5. In § 33 Abs. 3 Satz 3 muß es richtig heißen:
„Bekleidungen, Dämmstoffe, und Einbauten ...“.
6. In § 33 Abs. 9 Satz 2 ist zwischen den Wörtern „Geschoß“ und „Fenster“ das Wort „ein“ zu streichen.
7. In § 34 Abs. 3 muß Satz 2 richtig lauten:
„Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.“
8. § 39 Abs. 4 erhält folgende richtige Fassung:
„(4) Die Verbrennungsgase der Feuerstätten sind unmittelbar oder durch Verbindungsstücke in Schornsteine zu leiten. Gasfeuerstätten mit völlig abgeschlossenen Verbrennungsraum, welche die Verbrennungsluft vom Freien ansaugen und die Abgase unmittelbar ins Freie abführen, sind zulässig, wenn Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können. **Im übrigen sind Ausnahmen zulässig, wenn Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können.**“
9. In § 42 Abs. 1 Satz 4 muß das letzte Wort richtig heißen:
„bestehen“.
10. In § 44 Abs. 5 Satz 2 muß es richtig heißen:
„... über eine in der Wohnung liegende Treppe ...“.
11. Nach § 46 muß die Überschrift richtig lauten:
„Siebenter Abschnitt“.
12. In § 47 Abs. 5 erhält Satz 1 folgende richtige Fassung:
„(5) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter sehr großen Schwierigkeiten **möglich oder ist sie auf Grund einer Satzung nach Absatz 4** untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Gemeinde festlegen, daß auf die Herstellung der notwendigen Stellplätze verzichtet werden kann, wenn der zur Herstellung Verpflichtete an die Gemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe der Satzung zahlt.“
13. In § 55 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende richtige Fassung:
„(2) Der Unternehmer hat auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde für Bauarbeiten, bei denen die Sicherheit der baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen in außergewöhnlichem Maße von der besonderen Sachkenntnis und Erfahrung des Unternehmers oder von einer Ausstattung des Unternehmens mit besonderen Vorrichtungen abhängt, nachzuweisen, daß sie für diese Bauarbeiten geeignet sind und über die erforderlichen Vorrichtungen verfügen.
(3) Besitzt ein Unternehmer für einzelne Arbeiten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so hat er dafür zu sorgen, daß Fachunternehmer oder

Fachleute herangezogen werden. Diese sind für ihre Arbeiten verantwortlich. Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen seiner Arbeiten mit denen seiner Fachunternehmer oder Fachleute ist der Unternehmer verantwortlich.“

14. § 67 erhält die Überschrift:
„Behandlung des Bauantrages“
15. In § 74 Abs. 3 Satz 1 muß es richtig heißen:
„Bauaufsichtsbehörde“.
16. In § 74 Abs. 9 Satz 1 muß es richtig heißen:
„Nachabnahmen“.
17. In § 76 Abs. 4 muß es richtig heißen:
„Prüfungen“.
18. In § 77 Abs. 6 muß es richtig heißen:
„Sachverständigen“.
19. In § 78 Abs. 2 muß es richtig heißen:
„bedarf“.
20. In § 80 Abs. 4 Satz 1 muß es richtig heißen:
„... zur Entlastung der Bauaufsichtsbehörden durch ...“
21. § 81 Abs. 3 erhält folgende richtige Fassung:
„(3) Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 können innerhalb der örtlichen Bauvorschrift auch in Form zeichnerischer Darstellungen gestellt werden. Ihre Bekanntgabe kann dadurch ersetzt werden, daß dieser Teil der örtlichen Bauvorschrift bei der Gemeinde zur Einsicht ausgelegt wird; hierauf ist in den örtlichen Bauvorschriften hinzuweisen.“

– GV. NW. 1984 S. 532.

**Elfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter
in Nordrhein-Westfalen**

Vom 14. August 1984

Aufgrund des § 306 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1516), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1544), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juni 1983 (GV. NW. S. 233), wird wie folgt geändert:

1. Es wird gestrichen
nach Nummer 11 das Wort „Hagen“ und
es werden eingesetzt
nach „8. Dortmund zugleich für Märkischer Kreis“
die Wörter „Stadt Hagen“.
2. Nach Nummer 37 wird der Name „Siegen“ durch den Namen „Siegen-Wittgenstein“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. August 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Der Finanzminister
Posser

– GV. NW. 1984 S. 532.

Bekanntmachung Nr. 18
über gespeicherte personenbezogene Daten der Landesverwaltung
sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden
juristischen Personen des öffentlichen Rechts
und deren Vereinigungen

Vom 9. August 1984

Gemäß § 15 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen – DSG NW – vom 19. Dezember 1978 (GV. NW. S. 640) in Verbindung mit den Vorschriften der Datenschutzveröffentlichungsverordnung Nordrhein-Westfalen – DSVeröffVO NW – vom 6. November 1979 (GV. NW. S. 726) geben nachfolgend die Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen der Landesverwaltung sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften weitere Angaben über die bei ihnen oder in ihrem Auftrag in Dateien (§ 1 Abs. 2 DSG NW) gespeicherten personenbezogenen Daten bekannt.

Die Bekanntmachung gliedert sich nach den Geschäftsbereichen des Präsidenten des Landtags und der obersten Landesbehörden in der nachstehenden Reihenfolge.

Bezeichnung des Geschäftsbereichs	Seite
01 Präsident des Landtags	—
02 Ministerpräsident	—
03 Innenminister	534
04 Justizminister	—
05 Kultusminister	—
06 Minister für Wissenschaft und Forschung	—
07 Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	—
08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	—
09 Minister für Bundesangelegenheiten	—
10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	—
11 Minister für Landes- und Stadtentwicklung	—
12 Finanzminister	—
13 Landesrechnungshof	—

Angaben der Regierungspräsidenten sind dem Innenminister, Angaben der übrigen Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen sind der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde zugeordnet.

Bisher sind erschienen:

Bekanntmachung Nr. 1 im GV. NW. 1980 S. 260,
 Bekanntmachung Nr. 2 im GV. NW. 1980 S. 610,
 Bekanntmachung Nr. 3 im GV. NW. 1980 S. 772,
 Bekanntmachung Nr. 4 im GV. NW. 1980 S. 1052,
 Bekanntmachung Nr. 5 im GV. NW. 1981 S. 78,
 Bekanntmachung Nr. 6 im GV. NW. 1981 S. 288,
 Bekanntmachung Nr. 7 im GV. NW. 1981 S. 446,
 Bekanntmachung Nr. 8 im GV. NW. 1981 S. 674,
 Bekanntmachung Nr. 9 im GV. NW. 1982 S. 98,
 Bekanntmachung Nr. 10 im GV. NW. 1982 S. 280,
 Bekanntmachung Nr. 11 im GV. NW. 1982 S. 532,
 Bekanntmachung Nr. 12 im GV. NW. 1982 S. 736,
 Bekanntmachung Nr. 13 im GV. NW. 1983 S. 60,
 Bekanntmachung Nr. 14 im GV. NW. 1983 S. 324,
 Bekanntmachung Nr. 15 im GV. NW. 1983 S. 552,
 Bekanntmachung Nr. 16 im GV. NW. 1984 S. 154 und
 Bekanntmachung Nr. 17 im GV. NW. 1984 S. 324.

03 Innenminister

Speichernde Stelle, Stand	Bezeichnung der Datei	Betroffener Personenkreis	Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten	Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kennt- nis dieser Daten erforderlich ist	Stellen, an die per- sonenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden	Arten der zu übermittelnden Daten
1	2	3	4	5	6	7
Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NW Mai 1984	Zweckzuwendungen des Landes NW an Stellen außerhalb der Landesverwal- tung und unmittel- bar eingesetzte Lan- desmittel (Datei der Zweckzu- wendungen)	a) Empfänger von in- vestiven Landes- mitteln b) Schuldner mit Lan- desbürgschaft c) Schuldner mit Bürgschaften der Kreditgarantiege- meinschaften	1. Name 2. Anschrift 3. Kenn-Nummer 4. Branche 5. Ort des geförderten Vor- habens 6. Gesamtkosten der Maß- nahme 7. Beihilfefähige Gesamt- kosten 8. Eigenleistung 9. Durch Zinszuschuß aus- gelöste Darlehenssumme 10. Betriebsmittel 11. Verbürgter Kredit 12. Gefestigte Arbeitsplätze 13. Neue Arbeitsplätze 14. Bewilligter Gesamtbe- trag 15. Bürgschaftsbetrag	Erfolgskontrolle von Zweckzuwendungen des Landes	Oberste Landesbehör- den, Landesober- u. Landesmittelbehör- den sowie sonstige vom Innenminister des Landes NW im Einzelfall bestimmte Stellen	3.-15.
RP Köln Dezernat 12 1. 8. 1984	Fernsprech- und Zimmerverzeichnis der Behörde RP Köln	alle Bediensteten d. Behörde	1. Name 2. Dienst-/Amtsbezeichnung 3. Dienststelle 4. Hausruf und Zimmer- nummer	Erleichterung d. Kom- munikation im Hause und mit nachgeordne- ten Stellen	%	%

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-881 X